

Mag. Zl. – PL 34/1058/2022

Klagenfurt am Wörthersee, 02.12.2022

LANDESHAUPTSTADT KLAGENFURT am Wörthersee**Festlegung eines Teilbebauungsplanes für die Grundstücke Nr. 466/7, 1046/6/12/15, und den Bauflächen .2244, .2246, .2247, .2248, .2517, Auergasse 8,10,12, Mießtaler Straße 13, 15, 23/1/2/3/4/5****K U N D M A C H U N G**

Es ist beabsichtigt, für die Grundstücke Nr. 466/7, 1046/6/12/15, und die Bauflächen .2244, .2246, .2247, .2248, .2517, Auergasse 8,10,12, Mießtaler Straße 13, 15, 23/1/2/3/4/5, KG Klagenfurt, repräsentierte Fläche in einem Teilbebauungsplan Nachstehendes festzulegen:

1. Die Mindestgröße des Baugrundstückes muss 1000 m² betragen.
2. Die bauliche Ausnutzung des Baugrundstückes beträgt GFZ max. = 1,6
3. Als Bebauungsweise wird die offene und geschlossene Bebauungsweise festgelegt.
4. Die Geschoßanzahl wird mit maximal 4 Geschoße + 1 Dachgeschoß über dem Niveau der Auer- und Mießtaler Straße laut beiliegender zeichnerischer Darstellung festgelegt.
5. Das Ausmaß der Verkehrsflächen entspricht dem öffentlichen Gut der Auergasse und Mießtaler Straße.
6. Die Baulinien, innerhalb derer Gebäude errichtet werden dürfen, sind zeichnerisch dargestellt.
7. Über die Baulinie dürfen Tiefgaragen, Radabstellgebäude, Carports und Technikräume bis an die Grundgrenze heranragen. Balkone und Loggien dürfen die Baulinie um maximal 0,50 Meter überragen.
8. An der städtebaulichen Schnittstelle im Süden zum künftigen öffentlichen Fuß- und Radweg, ist eine bestockte Grünfläche zu errichten.
9. Zur Gewährleistung hoher Qualität im Freiraum und an den Schnittstellen zur Umgebung, ist im Bauverfahren ein Landschaftsplan zu entwickeln.
10. Die Durchlässigkeit für den Fuß- und Radfahrer in Nordsüd-Richtung sowie entlang der westlichen Grundgrenze, ist herzustellen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des textlichen Bebauungsplanes vom 20.9.2016 (Klagenfurter Bebauungsplanverordnung – KBPVO vom 20.9.2016), ausgenommen §1, Abs.2, lit.g).

Der Entwurf dieses Teilbebauungsplanes sowie die zugehörigen Erläuterungen liegen beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee im Amtsgebäude am Domplatz, 6. Stock, Zimmer 606 (Abteilung Stadtplanung), in der Zeit vom **12. Dezember 2022 bis einschließlich 06. Februar 2022**, jeweils an Werktagen (außer an Samstagen) von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (an Freitagen 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr), nach telefonischer Terminvereinbarung unter 0463/537-3002 oder 3311 zur öffentlichen Einsicht auf bzw. stehen zum Download auf der Homepage der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee www.klagenfurt.at unter Amtstafel – Kundmachungen zur Verfügung.

Innerhalb der 8-wöchigen Auflagefrist ist jede Person berechtigt, beim Magistrat der Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee, Abteilung Stadtplanung, eine Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes zu erstatten.

Während der Auflagefrist schriftlich eingebrachte und begründete Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Für den Bürgermeister:

Der Abteilungsleiter:

Dipl.-Ing. Robert Piechl



Angeschlagen am:

Abgenommen am:

TEILBEBAUUNGSPLAN

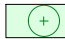





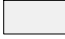
Auergasse 8,10,12, Mießtaler Straße 13, 15, 23/1/2/3/4/5

Grundst. 466/7, 1046/6/12/15, Baufl. .2244, .2246, .2247, .2248, .2517, Kg Klagenfurt

Datum: 22.11.2022

Maßstab: 1 : 1.000

LEGENDE

- Baulinie
- Begrenzung des Baugrundstückes
- ooo Grenze des Planungsraumes
-  Bepflanzungsgebot
-  Neubau
-  PV-Module
-  extensives Gründach
-  Durchgang
-  Bestandsgebäude
-  Verkehrsflächen

Mindestgröße des Baugrundstückes 1000m ²	Bebauungsweise offen / geschlossen
max. GFZ 1,60	maximale Geschößanzahl IV+1DG

